

§1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verband (Verein) führt den Namen "Niederösterreichischer Steel Darts Sport Verband" und hat seinen Sitz in St.Pölten. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Niederösterreich. Die Errichtung von Vereinen im Bundesland NÖ ist beabsichtigt.

§2. Zweck des Verbandes

Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt auf freiwilliger und gemeinnütziger Basis den Dartssport zu fördern, zu verbreiten und zu organisieren.

§3. Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

(1) Der Verbandszweck soll durch die, in Abs. 2 und 3 angeführten, ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen: Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte und Turniere.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch: Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Verbandsumlagen eines jeden Mitgliedsvereines in NÖ, allfällige Einnahmen von Veranstaltungen, Spenden und sonstigen Zuwendungen.

§4. Mitglieder des NÖDSV

Mitglieder sind:

1. Ordentliche Mitglieder, das sind die einzelnen Vereine des Bundeslandes NÖ.
2. Außerordentliche Mitglieder, das sind psychische und juristische Personen, deren Mitarbeit im Interesse des Verbandes liegt.
3. Ehrenmitglieder

§5. Erwerb der Mitgliedschaft

(1) In den NÖDSV können als ordentliche Mitglieder alle behördlich anerkannten Dartsvereine des Bundeslandes NÖ aufgenommen werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Landesvorstand des NÖDSV endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(3) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verband durch die Generalversammlung dazu ernannt werden.

§6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Bei freiwilligem Austritt erlischt die Mitgliedschaft mit dem Ende des Jahres, in dem der Austritt erklärt wurde.

Ein Ausschluss hingegen ist mit Rechtskraft des betreffenden Beschlusses wirksam. Beschluss über einen Ausschluss fasst der Vorstand. Dem Mitglied steht binnen eines Monats das Rechtsmittel der schriftlichen Berufung an den Vorstand, in zweiter Instanz an die Generalversammlung zu. Ab dem Tag einer Austrittserklärung bzw. ab Zustellung eines Ausschlussbeschlusses ruhen alle Rechte des betreffenden Mitgliedes, jedoch nicht die Pflichten. Ein Einspruch hebt den ursprünglichen Beschluss bis zur neuerlichen Behandlung auf.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft wird über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen.

§7. Beiträge und Gebühren

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche und außerordentliche Mitglieder wird von der Generalversammlung für das folgende Geschäftsjahr (September bis August) festgesetzt, ebenso die Höhe allfälliger Gebühren.

§8. Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme bei der NÖDSV - Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind bei der NÖDSV - Generalversammlung nicht stimmberechtigt.
- (3) Außerordentliche und Ehrenmitglieder können an der NÖDSV - Generalversammlung teilnehmen, besitzen jedoch lediglich beratende Stimme.
- (4) Alle Mitglieder haben das Recht an allen Verbandsveranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.

§9. Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die Interessen des NÖDSV zu wahren und zu fördern und sich an die Statuten des Verbandes, sowie an die Beschlüsse seiner Organe zu halten.
- (2) Den Mitgliedern wird es zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Verbandes abträglich sein könnte.
- (3) Den ordentlichen Mitgliedern (1 Vorstandsmitglied je Mitgliedsverein) wird es zur Pflicht gemacht, an den ordentlichen bzw. außerordentlichen Generalversammlungen des NÖDSV teilzunehmen.

§10. Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) Die NÖDSV - Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsprüfer
- d) Das Schiedsgericht
- e) Das Sportgericht

§11. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet zweijährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt,

- sooft die Führung der Geschäfte dies erfordert, worüber der Vorstand beschließt.
- wenn dies von der ordentlichen Generalversammlung beschlossen wird.
- wenn ein schriftlicher Antrag von mind. einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe vorliegt.
- auf schriftliches Verlangen der Rechnungsprüfer beim Vorstand des Verbandes.
- nach Beschluss eines gerichtlich bestellten Abwicklers.

Ein Termin für die außerordentliche Generalversammlung ist spätestens vier Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses, bzw. des Einlangens des schriftlichen Antrags festzulegen.

Sowohl bei ordentlicher als auch außerordentlicher Generalversammlung ist eine Einberufungsfrist von mind. vier Wochen einzuhalten. Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verband bekannte Fax-Nummer oder E-Mail Adresse).

Die Mitglieder des Verbandes haben das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen, jedoch müssen diese spätestens acht Tage vor der Abhaltung derselben beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail an die Verbandsadresse eingebracht werden.

Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Wenn über Statutenänderung zu beschließen ist, so ist eine Zweidrittelmehrheit, sonst nur eine einfache Mehrheit erforderlich. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist unzulässig.

Auf Verlangen von mind. einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim, und zwar mit Stimmzettel, abzustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Abwesenheit der Schriftführer.

Wenn auch der verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit, das Stimmenverhältnis, sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.

Aufgaben der Generalversammlung

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und Verband
- Vorlage des Budgetvoranschlags und Beschlussfassung darüber
- Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Enthebung oder Wahl des Vorstandes
- Enthebung oder Wahl der Rechnungsprüfer
- Verleihung und Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft
- Entscheidungen über Berufung gegen Ausschlüsse
- Festsetzung der Höhe aller aufzubringenden Mittel
- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Verbandes
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§12. Der Vorstandsvorstand

A: Allgemeine Bestimmungen

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern: dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Schriftführer und dem Kassier.

2. Die Funktionsdauer der Mitglieder des Vorstandsvorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

3. Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mind. zwei Drittel derselben erschienen sind. Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandsvorstandes ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Der Vorstandsvorstand wird vom Präsidenten oder vom Schriftführer schriftlich einberufen. Auf begründetes Verlangen von mind. 2 Mitgliedern des Vorstandsvorstandes muß die Einberufung binnen 14 Tagen erfolgen.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll unter sinngemäßer Anwendung des §11.a)Abs.7 zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist am Beginn der nächsten Sitzung aufzulegen und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben wird.

5. Der Vorstandsvorstand hat das Recht bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes dessen Position im Vorstand durch ordentliche oder außerordentliche Mitglieder neu zu besetzen (kooptieren).

6. Zur Unterstützung der Geschäftsführung kann der Vorstandsvorstand einen Sekretär und sonstige Hilfsorgane bestellen. Der NÖDSV - Sekretär kann an den Sitzungen des Vorstandsvorstandes, sowie der NÖDSV – Generalversammlung, mit beratender Stimme teilnehmen.

B: Wirkungskreise des Verbandsvorstandes

1. Der Verbandsvorstand ist das leitende Organ des Verbandes und hat Verbandsgeschäfte entsprechend den Statuten, den Richtlinien und Weisungen, sowie den Beschlüssen der NÖDSV - Generalversammlung zu führen.
2. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen NÖDSV - Generalversammlung
 - b) Aufstellung des zweijährlichen Voranschlags und des Rechnungsabschlusses
 - c) Vorbereitung der Anträge für die NÖDSV - Generalversammlung
 - d) Durchführung der von der NÖDSV - Generalversammlung gefassten Beschlüssen
 - e) Aufnahme und Ausschluss der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder
 - f) Besorgung aller Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der NÖDSV - Vollversammlung zugewiesen werden
 - g) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung
 - h) Der Verbandsvorstand ist berechtigt, Fachausschüsse einzusetzen und diesen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu übertragen. Er kann auch die Beiziehung außenstehender Personen beschließen.
 - i) Bestellungen, Kündigungen und Entlassungen des NÖDSV - Sekretärs und sonstiger Hilfsorganisationen des Verbandes.

C. Obliegenheiten der Mitglieder des Verbandsvorstandes

1. Der Landespräsident vertritt den Landesverband nach außen und führt den Vorsitz im Landesvorstand und bei der NÖDSV - Generalversammlung. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und hat darüber dem Vorstand zu berichten.
2. Uneingeschränkt zeichnungsberechtigt ist der Landespräsident. An den Kassier kann in seinem Bereich Zeichnungsberechtigung durch den Landespräsidenten zuerkannt werden. Bei Abwesenheit und längerer Verhinderung des Landespräsidenten geht die Zeichnungsberechtigung an den Schriftführer.
3. Der Schriftführer hat den Landespräsidenten bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle des Verbandsvorstandes und der NÖDSV - Generalversammlung.
4. Dem Kassier obliegt die gesamte Geldgebarung des Vorstandes nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchhaltung. In Geldangelegenheiten hat er die erforderlichen schriftlichen Ausfertigungen gegenzuzeichnen.
5. Den beiden Vizepräsidenten obliegt die Führung des Sportreferates, sowie das Referat des Meldewesens (siehe §14 und §16).

§13. Das Schiedsgericht

1. Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis werden von einem Schiedsgericht, welches aus fünf Mitgliedern besteht, entschieden. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen Mitglieder von Dartssportvereinen in NÖ sein. Die beiden Streitparteien machen dem Verbandsvorstand innerhalb von 8 Tagen je zwei Schiedsrichter namhaft. Diese Schiedsrichter wählen einen weiteren Schiedsrichter zum Schiedsrichtervorsitzenden. Können sie sich hierbei nicht einigen, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das gezogene Los.
2. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidung, die endgültig sind, mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei der Schiedsrichtervorsitzende seine Stimme als letzter abgibt.

§14. Meldeausschuss

Den Vorsitz im Meldeausschuss führt ein Vizepräsident.
Erledigung aller Meldeangelegenheiten, sofern sie den NÖDSV betreffen, sowie die Anmeldung und genaue Evidenzhaltung der gemeldeten Spieler/-innen.

§15. Der Strafausschuss

Wird durch das Sportgericht des NÖDSV, mit eigenem Statut, geleitet.

§16. Das Sportreferat

Das Sportreferat wird von einem Vizepräsidenten geleitet. Dieser kann zur Erfüllung aller Aufgaben Helfer heranziehen. Dem Sportreferat obliegen alle sportlichen Belange im Interesse des NÖDSV.

§17. Compliancy & Good Governance

- (1) Der Niederösterreichische Steel Darts Sport Verband (NÖDSV) steht für Integrität und Glaubwürdigkeit im Dartsport als elementares Gut und sieht dies als Basis seiner Arbeit an. Er legt Wert auf ein ethisch korrektes und sportlich faires Verhalten und verurteilt daher jegliche Form der Spielmanipulation. Auch ist sich der NÖDSV seiner sozialen Verantwortung und Vorbildwirkung als Sportverband bewusst. Insofern hält der Verband fest, dass er explizit dazu beitragen will, Gleichberechtigung, solidarisches Miteinander und Teamgeist zu fördern, sowie gegen jede Art von Diskriminierung präventiv vorzugehen und im Sinne einer Kultur der Menschenrechte zu agieren. Insbesondere duldet der NÖDSV keinerlei Rassismus, keine Form der Gewalt und keine sexuellen Übergriffe in seinem Wirkungsbereich. Um dies und eine gedeihliche und solidarische Zusammenarbeit zu gewährleisten, gelten für alle NÖDSV – Funktionäre folgende Regelungen:
- (2) Der NÖDSV verpflichtet sich zu einer Vereinsführung im Sinne einer Good Governance. Sie versteht sich als eine durch das Ehrenamt geprägte Organisation und erkennt die ehrenamtliche Arbeit als existenziell wichtige Grundlage des organisierten Sports an.
- (3) Basis dieser Arbeit ist das Bekenntnis aller Funktionäre und Mitglieder des NÖDSV, dass im Dartsport kein Platz für jegliche Art der Diskriminierung oder Rassismus ist. Jeder Mensch wird mit Respekt behandelt und die Würde jederzeit als höchstes Gut geachtet.
- (4) Ziel ist es, verantwortungsbewusste Leitung, Kontrolle und Kommunikation (auch mit den Mitgliedern, Vereinen und Spielern) sicherzustellen ohne dabei die Entscheidungsfähigkeit und Effizienz der Leitungsorgane einzuschränken.
- (5) Der NÖDSV strebt eine klare Definition der Verantwortlichkeiten bei Aufsicht, Leitung und Umsetzung an. Ziel ist ein ausgewogenes Verhältnis von Steuerung, Führung und Kontrolle zwischen Mitgliedern und Vorstand.
- (6) Der Vorstand des NÖDSV führt die Organisation verantwortungsbewusst, effizient und nachhaltig.
- (7) Der Vorstand des NÖDSV gewährleistet eine zeitnahe, transparente Information über die Struktur und Tätigkeiten sowie die Verwendung seiner Mittel unter Wahrung der Interessen seiner Mitglieder.
- (8) Alle Funktionäre sowie Mitglieder treten entschieden jeder Form von Rassismus, jeglicher Form der Gewalt, sexuelle Übergriffe und Spielmanipulation entgegen und sorgen mit geeigneten Mitteln in enger Abstimmung miteinander, sowie darauf ausgerichteten Akteuren im Bereich des Sportes (z.B. BSO), für Präventionsmaßnahmen.
- (9) Alle Beteiligten sorgen für die Vermeidung von Interessenkonflikten und -kollisionen im NÖDSV. Sollten Interessen des NÖDSV oder seiner Mitglieder mit Interessen von Mitgliedern des Vorstandes oder ihnen nahestehenden Personen kollidieren, so werden diese gegenüber dem Vorstand offengelegt. In diesem Falle wirkt das betroffene Vorstandmitglied bei allen den Sachverhalt betreffenden Entscheidungen, Diskussionen und Verhandlungen nicht mit.
- (10) Können Interessenkonflikte nicht einvernehmlich innerhalb des Vorstandes gelöst werden, wird die Generalversammlung als neutrale Instanz angerufen. Bei einvernehmlichen Lösungen, die innerhalb der Verbandsführung erarbeitet werden, werden die Vorstandsmitglieder zeitnah (spätestens binnen 14 Tagen) über den Interessenkonflikt und die entsprechenden Maßnahmen zu dessen Lösungen informiert.
- (11) Persönliche Verhältnisse (verheiratet, nahe verwandt oder verschwägert bzw. in einer dauerhaften Partnerschaft lebend oder sonstige wirtschaftlichen Naheverhältnisse) von Angestellten, Werkunternehmern und bezahlten Dienstleistern des NÖDSV zu Mitgliedern des Vorstandes sind den Mitgliedern gegenüber offen zu legen.
- (12) Personen, die mit Darts im weitern Sinne (wenn auch nur teilweise) ihren Lebensunterhalt verdienen, dürfen auf Grund der offensichtlichen Unvereinbarkeit nicht Vorstandsmitglieder im NÖDSV sein und auch keine Funktionärstätigkeit übernehmen. Dies betrifft unter anderem:
 - a. Profisportler
 - b. Eigentümer oder Mitarbeiter von Dartsshops
 - c. Hersteller von Darts und Dartzubehör und ihre Mitarbeiter
 - d. Eigentümer oder Mitarbeiter von Textildruckunternehmen

- e. Automatenaufsteller und ihre Mitarbeiter
 - f. Betreiber von Darts-Vereinslokalen
 - g. Besitzer oder Pächter von Gastronomiebetrieben, die einen relevanten Teil ihres Umsatzes durch Darts verdienen.
- (13) Selbiges gilt auch für Personen, die in einem persönlichen Naheverhältnis (verheiratet, naheverwandt oder verschwägert bzw. in einer dauerhaften Partnerschaft lebend oder sonstige wirtschaftliche Naheverhältnisse haben) zu einer Person stehen, die mit Darts im weiteren Sinne (wenn auch nur teilweise) ihren Lebensunterhalt verdienen.

§18. Sonstige Bestimmungen

1. Im Fall von außergewöhnlichen Ereignissen, sprich höherer Gewalt (z.B.: Epidemien, Pandemien etc.), wird der Vorstand des NÖDSV nach eingehender Beratung und nach Vorgaben des Dachfachverbandes ÖDV, der Sport Austria, sowie des zuständigen Bundesministeriums einen Beschluss fassen, an den sich die Mitglieder des NÖDSV uneingeschränkt zu halten haben.

§19. Auflösung des Verbandes

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Krebsforschung.

§20. Auslegung der Statuten

In allen nicht in den Statuten vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand des NÖDSV.

St. Pölten, September 2020